

**Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen
und Reparaturen an Maschinen und Anlagen**

der Dilo-Firmen (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt):

**Dilo Systems GmbH, Eberbach
Dilo Machines GmbH, Eberbach
DG Engineering GmbH, Eberbach
Spinnbau GmbH, Bremen
Temafa Maschinenfabrik GmbH
Bergisch Gladbach**

I. Allgemeines

1. Allen vom Auftragnehmer zu erbringenden Serviceleistungen und Reparaturen (nachfolgend: „Serviceleistungen“) liegen diese Bedingungen (nachfolgend: „Servicebedingungen“) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Die Servicebedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Auftraggeber“) Etwaigen Auftragsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Diese Servicebedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Servicebedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Serviceleistungen oder Reparaturarbeiten vorbehaltlos ausführt.
2. Sofern der Auftraggeber eine Fernunterstützung über elektronische Medien (VPN, Telefon) wünscht, erfolgt dies auf Basis eines gesondert abzuschließenden Remote Support Vertrags.
3. Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Vertragsschluss, Informationspflichten, Sicherheitshinweise

1. Nach Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen wird der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot in Form einer Auftragsbestätigung erstellen. Ein Vertrag kommt erst mit Unterzeichnung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer und dem Auftraggeber zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Allgemeinen Servicebedingungen.
2. Wird das im Rahmen der Serviceleistungen auszutauschende Teil nicht vom Auftragnehmer geliefert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter der Durchführung der Serviceleistungen nicht entgegen stehen und hat dies unaufgefordert gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist der Auftragnehmer nicht zur Durchführung der Serviceleistungen verpflichtet. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, inklusive der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung aus einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, die durch die durchgeführten Serviceleistungen eingetreten ist, auf erstes Anfordern frei.
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.

III. Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,

- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

2. Die zu reparierende Maschine oder Anlage (nachfolgend: „Reparaturgegenstand“) braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten für die Reparatur nicht erforderlich waren.

3. Vorbehaltlich Ziffer XII. haftet der Auftragnehmer bei nicht durchführbarer Reparatur nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.

IV. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Solche Kostenangaben sind unverbindlich.

2. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

3. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

V. Preis und Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

2. Bei der Berechnung der Reparatur werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.

4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung des Reparaturgegenstands oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich etwaiger von dem Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers sind nicht zulässig, vielmehr setzt die Geltendmachung derartiger Rechte im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende, unbestrittene und/ oder rechtskräftig festgestellte Forderungen voraus.

VI. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Reparatur außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen. Der Auftraggeber hat die von ihm festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Schäden deretwegen Serviceleistungen auszuführen sind, mitzuteilen oder den Umfang der vom Auftragnehmer durchzuführenden Inspektion anzugeben.
2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Personal des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften
3. Für die vor Ort beim Auftraggeber zu erbringenden Leistungen ist ein Ansprechpartner für das Personal des Auftragnehmers zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung des Vertrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.
4. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; eventuelle Weisungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung der Serviceleistungen erfolgen ausschließlich gegenüber dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner. Solche Weisungen sind verbindlich. Der Ansprechpartner wird die entsprechenden Weisungen unverzüglich an die Hilfskräfte erteilen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von eventuellen Weisungen des Auftragnehmers entstanden, gelten die Regelungen der Abschnitte XI und XII dieser Bedingungen entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
 - f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
5. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Andernfalls hat der Auftraggeber hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
6. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VII. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

1. Außer in Fällen berechtigter Nacherfüllungsansprüche, wird wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber wieder abgeholt.
2. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Wird die Rücknahme des Reparaturgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, beginnend zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung der Reparatur für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Werts des reparierten oder ausgetauschten Teils bzw. des Preises der Reparatur in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist hierbei der höhere Wert. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VIII. Ausführungstermin, Reparaturfrist, Reparaturverzögerung

1. Der Ausführungstermin für die Servicetätigkeiten wird jeweils individuell zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart. Ist die Durchführung der Servicetätigkeiten zu dem vereinbarten Zeitpunkt aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich, so ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer mindestens sieben Tage vor dem angekündigten Tag der Durchführung der Servicetätigkeiten entsprechende Mitteilung zu machen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht, werden die dadurch entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
2. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
3. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, dem Verlangen nachzukommen.
4. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme jeweils am Ort der Reparatur, bereit ist.
5. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
6. Verzögert sich die Reparatur aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Blockierung der Leistung aufgrund behördlicher Maßnahmen, Unterbrechung der Verkehrswege, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf, Epidemien, Pandemien (gleich ob bestehend oder zukünftig bzw. vorhersehbar oder unvorhersehbar Epidemien und / oder Pandemien) oder unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, so verlängert sich die Reparaturfrist angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 6 Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem am Leistungsort eingetretenen Ereignis steht ein solches gleich, das an einem anderen Ort aufgetreten ist und dessen Übergreifen auf den Leistungsort nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

7. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Auftragnehmers mit einer verbindlichen Reparaturfrist ein Schaden, so ist er berechtigt, nach Ablauf einer Kulanzfrist von vier Wochen, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

IX. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

X. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XI. Mängelansprüche

1. Sollte ein Mangel der Reparatur zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegen, so wird der Auftragnehmer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern. Der Auftraggeber ist stets verpflichtet, dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

2. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

3. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich Mängel oder Schäden, die auf vom Auftraggeber beigestellten Teilen, beruhen

4. Abweichungen von Angaben oder Vereinbarungen über Verbrauch, Leistung und Qualitätsparametern bis zu plus/minus 10 Prozent stellen keinen Mangel des Reparaturgegenstandes dar.

5. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen am Reparaturgegenstand oder

Instandsetzungsarbeiten an diesen, wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.

7. Der Auftraggeber hat das Recht zur Minderung und zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen lässt.

8. Beruht ein Mangel auf Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Abschnitt XII. dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen. Ziffer VIII. 6 bleibt unberührt.

XII. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Im Falle einer Pflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung, haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist die Haftung des Auftragnehmers im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

2. Die in Ziffer XII. Nr. 1 dieser Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzrechtes sowie einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Die Haftung des Auftragnehmers ist mit Ausnahme der in Ziffer XII. Nr. 2 genannten Fälle und gesetzlich zwingender abweichender Haftungshöhen beschränkt auf 10% der Netto-Gesamtvergütung des Reparaturauftrags je einzeltem Schadensfall. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

4. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses (§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht des Auftragnehmers auf das negative Interesse.

5. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers

6. Technische Beratung über Anwendungsmöglichkeiten der Produkte des Auftragnehmers sowie alle hiermit zusammenhängenden sonstigen Angaben durch den Auftragnehmer erfolgen stets unverbindlich.

XIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XII. Nr.2 gelten die gesetzlichen Fristen.

XIV. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Widersprüche

1. Auf die Verträge zwischen den Parteien einschließlich dieser Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

2. Alle Streitigkeiten sollen in freundschaftlichen Verhandlungen gelöst werden. Wenn dieser Weg nicht erfolgreich ist, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Dies betrifft auch Streitigkeiten über das Zustandekommen oder die Wirksamkeit einer vertraglichen Beziehung. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, auch die zuständigen Gerichte am Sitz des Auftraggebers anzurufen.

Stand: Mai 2024